Fotowerbung Bernhard

Industrie- und Werbefotografie - Video

Allgemeine Geschäftsbedingungen Fotowerbung Bernhard

I Allgemeines

1.) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt) gelten für alle vom Auftragnehmer (Fotowerbung Bernhard) übernommenen Aufträge in den Bereichen Gestaltungsberatung, Konzeption und Realisation. Ein Auftrag kann mündlich oder schriftlich erteilt werden. Mit dem Auftrag akzeptiert der Auftraggeber die AGB des Auftragnehmers unter gleichzeitigem Verzicht auf seine eigenen Vertragsbedingungen. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.
2.) Fotografien und Videofilme im Sinne dieser AGB sind sämtliche Werke des Auftragnehmers (Fotowerbung Bernhard), gleich in welcher Schaffensstufe oder in welcher technischen Form sie vorliegen (Daten, Print, Dia, Negativ, sonstige Bildträger)
3.) Gestaltungsberatung und Konzeption sind eigenständige Leistungen des Auftragnehmers. Sie können von ihm gesondert in Rechnung gestellt werden, soweit sie in dem erteilten Foto/Video-Auftrag nicht enthalten sind und vom Auftraggeber zusätzlich gewünscht werden. Änderungswünsche des Kunden oder eines Beauftragten während der Aufnahmeproduktion gehen zu Lasten des Kunden und werden zu den üblichen Preisen berechnet.
4.) Durch den Auftrag entstehende Nebenkosten, wie z.B. Material- und Produktionskosten, Modellhonorare, elektronische Bildbearbeitung, zusätzliche Mitarbeiter, Requisiten, Spezialgeräte-Leihgebühren, Reisekosten udgl. gehen grundsätzlich zu Lasten des Auftraggebers.
5.) Der Auftragnehmer geht davon aus, dass der Auftraggeber vor der Erteilung des Auftrages alle erforderlichen Rechte und Property Release-Genehmigungen eingeholt hat. Bei übergebenen Vorlagen sichert der Auftraggeber zu, dass er Inhaber der Reproduktions,- Bearbeitungs- und Verwendungsrechte ist.
6.) Alle vom Auftragnehmer berechneten Honorare und sonstigen Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils bei Vertragsabschluss geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
7.) Zahlungen hat, wenn nicht anders vereinbart, bei Lieferung/Datenübermittlung bzw. Erledigung des Auftrages nach Rechnungsstellung innerhalb 14 Tagen ohne Abzug zu erfolgen.Verzugszinsen werden 14 Tage nach Fälligkeit in Rechnung gestellt.

II Rechte und Pflichten im Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer

1.) Sinn und Zweck des Vertragsverhältnisses zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer (Fotowerbung Bernhard) ist die Abtretung der Nutzungsrechte im folgenden Umfang:
a) Alle Aufnahmen (Foto und Video) sind nach dem Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 09.09.1965 und der Urheberrechtsreform von 07.12. 2002 derart geschützt, dass das Urheberrecht beim Auftragnehmer verbleibt und die Verwendungsrechte dem Auftraggeber nur im Rahmen der getroffenen Vereinbarung zustehen. Grundsätzlich überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber urheberrechtliche Nutzungsrechte in allgemein üblicher Nutzungsdauer zu dem vertraglich vereinbarten Zweck. Übertragung darüber hinausgehender Nutzungsrechte bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Dies gilt ebenso für ausschließliche Nutzungsrechte.
b) Die Weitergabe urheberrechtlicher Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers und entsprechender Honorierung, z.B. Honorarempfehlungen MFM (Mittelstandsgemeinschaft Fotomarketing) und BVPA (Bundesverband der Pressebild- Agenturen und Bildarchive).
c) Der Name des Auftragnehmers ist bei jeder redaktionellen Wiedergabe anzugeben. Unterlassungen erhöhen das Honorar ohne Schadensnachweis um mindestens 25 %, bei Nachweis um den Schadensbetrag.
d) Verletzt der Auftraggeber das Urheberrecht des Auftragnehmers, so hat er für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Entschädigung mindestens in Höhe des üblichen Preises des Vertragsgegenstandes zu leisten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Ebenso werden alle weiteren ggf. früher zugesagten Nutzungen widerrufen.
e) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer nach Veröffentlichung Belegexemplare unaufgefordert zur Verfügung. Der Auftragnehmer ist berechtigt, unter Einhaltung von vereinbarten Geheimhaltungserklärungen und Wahrung der Vertraulichkeit von Informationen, die angefertigten Arbeiten für Eigenwerbung und Veröffentlichungen zu nutzen.
2.) Bei Übertragung von Abdruckrechten erstreckt sich diese Abänderung des §16 des Urhebergesetzes nicht auf das Recht zur reprografischen Vervielfältigung durch den Auftraggeber.
3.) Lieferzeitabsprachen sind grundsätzlich unverbindlich. Fixgeschäfte werden mit angemessenem Eilzuschlag belegt.
4.) Mehr- oder Minderlieferungen von Dateien / Prints behält sich der Auftragnehmer vor. Berechnet wird die tatsächlich gelieferte Stückzahl.

III Gewährleistung, Haftung, Gefahrtragung

1.) Mängelrügen müssen schriftlich erfolgen und spätestens innerhalb von 1 Woche nach Übergabe des Werkes/der Daten an den Auftraggeber beim Auftragnehmer eingegangen sein. Danach gelten das Werk/die Daten im Bezug auf offene Mängel als vertragsgemäß und mängelfrei geschaffen. Für nicht erkennbare Mängel gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von 6 Monaten, gerechnet ab Abnahme.
2.) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Durchführung eines Auftrages größtmögliche Sorgfalt walten zu lassen. Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer und ggf. Personen die ihm bei der Durchführung des Auftrages behilflich sind, sind nur bei grob fahrlässigem Handeln oder Vorsatz möglich. Der Ersatz eines unmittelbaren Schadens ist ausgeschlossen.
3.) Dem Auftragnehmer zur Bearbeitung übergebene Fotos, Filme, Vorlagen, Daten, Layouts werden sorgfältig behandelt. Bei Beschädigung, Fehlbearbeitung, oder Abhandenkommen besteht keine, über den Materialwert hinausgehende Haftung. Eine weitergehende Haftung besteht nur, wenn sie vereinbart ist oder wenn der Auftraggeber bei Auftragserteilung schriftlich auf etwaigen hohen Schaden hingewiesen und der Auftragnehmer den Auftrag dahin angenommen hat.
4.) Alle dem Auftragnehmer zum Fotografieren/Videofilmen/Bearbeiten übergebenen Gegenstände sind vom Auftraggeber gegen Beschädigung, Verlust, Diebstahl udgl. zu versichern. Diesbezüglich besteht nur eine Haftung wegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
5.) Der Versand von überlassener Ware und der Datenversand erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers, auch wenn die Versandkosten vom Auftragnehmer getragen werden. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und

auf Kosten des Auftraggebers abgeschlossen.

6.) Wenn dem Auftragnehmer die freie Gestaltung des Auftrages ausdrücklich überlassen wurde, sind Reklamationen hinsichtlich der Bildauffassung, der Auswahl der Gestaltungsmittel des Aufnahmeortes und der angewandten optischen und technischen Mittel ausgeschlossen. Bei exakt definierten Vorgaben des Auftraggebers hat er oder ein Vertreter von ihm vor Ort bei der Produktion dabei zu sein, da eine unmittelbare Freigabe der Foto- Filmdaten erfolgen muss.

7.) Die Lieferung des Auftragnehmers erfolgt unter Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises. Dies gilt auch für den Fall der Weiterleitung an Dritte. An dem vom Auftraggeber übergebenen Material oder ihm gehörenden sonstigen Gegenständen hat der Auftragnehmer ein Zurückbehaltungsrecht, bis sein Honorar, Spesen, usw. gedeckt sind.

8.) Der Auftraggeber erhält nach Abschluss des Auftrages einen Datenträger mit den Orginaldaten zur Nutzung im vertraglich vereinbartem Umfang. Der Auftragnehmer sichert unmittelbar nach Erhalt die Lesbarkeit der Daten mit den entsprechenden Computerprogrammen zu. Sollte hierbei eine Unlesbarkeit des Datenträgers auftreten sorgt er umgehend für kostenlose Lieferung eines weiteren Datenträgers. Für Langzeit-Lesbarkeit und Archivierung ist der Auftraggeber selbst verantwortlich. Für Archivierung beim Auftragnehmer muss ein eigener Archivierungsvertrag geschlossen werden.

IV Ergänzende Sonderbestimmungen
Für Aufträge neue Fotografien, Videos, Fotocomposings und Bild-Montagen zu schaffen:

1.) Kommt ein Auftrag aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat zum vorgesehenen Termin nicht zur Ausführung, so kann der Auftragnehmer ein Ausfallhonorar von 50% des Nettohonorars plus Nebenkosten - ohne dass es eines Schadensnachweis bedarf - berechnen. Wird ein angefangener Auftrag aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen nicht fertiggestellt, so steht dem Auftragnehmer das volle Honorar zu. Als angefangen gilt ein Auftrag, wenn mit der vertraglich geschuldeten Leistung von dem Auftragnehmer begonnen wurde.

2.) Wird für die Durchführung des Auftrages vorgesehene Zeit aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen wesentlich überschritten (z.B. wegen Fehlens der Aufnahmeobjekte, wegen fehlender oder mangelhafter Vorbereitung der Aufnahmeobjekte, durch Witterungsverhältnisse bei Außenaufnahmen usw.), so kann der Auftragnehmer verlangen, dass sich das Honorar in einem angemessenen Verhältnis erhöht.

3.) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Erfüllungsgehilfen mit größtmöglicher Sorgfalt auszusuchen. Eine weitergehende Haftung für diese Erfüllungsgehilfen übernimmt der Auftragnehmer nicht.

4.) Leistungs- und Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, außergewöhnlichen Ereignissen, technischer Defekte o.ä., die dem Auftragnehmer die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat dieser, auch bei verbindlich vereinbarten Terminen, nicht zu verantworten. Diese berechtigen den Auftragnehmer die Leistung bzw. Lieferung um die Dauer der Verzögerung hinauszuschieben oder für Ersatz zu sorgen. Dies berührt seinen Honoraranspruch nicht.

5.) Der Auftragnehmer kann alle erforderlichen personenbezogenen Daten des Auftraggebers speichern. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen eines Auftrages bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln.

6.) Die Bearbeitung von Daten durch den Auftraggeber oder Dritte und daraus entstehende neue Fotocomposings, Bildcollagen und -montagen bedarf der Zustimmung des Auftragnehmers.

V Erfüllungsort, Gerichtsstand

1.) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist für beide Teile der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

2.) Gerichtsstand für alle gegenseitigen Ansprüche ist der Betriebssitz des Auftragnehmers, soweit nicht gesetzlich etwas anderes zwingend vorgeschrieben ist.

3.) Abweichende Bedingungen, die nicht ausdrücklich schriftlich vom Auftragnehmer anerkannt werden sind für Ihn unverbindlich, auch wenn er nicht ausdrücklich widerspricht.

4.) Salvatorische Klausel: Die Nichtigkeit einzelner Bestimmung lässt die Gültigkeit der übrigen AGB unberührt.

AGB - Stand 01.03.2011